



GStB

Gemeinde- und Städtebund
Rheinland-Pfalz

Kosten der Löschwasservorhaltung - Änderungsgesetz 2019 -

Dr. Thomas Rätz, GStB



Historie

- 2017: Widerspruchsverfahren gegen Bescheid über Wassergebühren des ZwV Wasserversorgung Sickingerhöhe-Wallhalbtal für 2016
- Mrz 2018: Entscheidung VG Neustadt/W
- Mrz 2019: Entscheidung OVG Rheinland-Pfalz
- Juli 2019: Gespräch mit Mdl; Vorschlag GStB zur Änderung des KAG
- Aug 2019: Beratung im Fachbeirat Eigenbetriebe
- Okt 2019: Gesetzentwurf der Fraktionen; Erste Lesung im Landtag; Ausschüsse: Innen: 31.10. / Recht: 07.11.
- Nov 2019: 2. und 3. Lesung im Landtag;



Gesetzentwurf

- LT-Ds 17/10298, verfügbar über www.opal.rlp.de
- Landesgesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes, des Landeswassergesetzes und des Landesgesetzes über den Brandschutz, die allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz
- Gesetzentwurf von SPD, FDP, CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
- Zweck der Änderungen:
„Die [...] Rechtsänderungen haben zum einen zum Ziel, dass aus der gesetzlich neu geregelten Festlegung des Umfangs der Aufgabe der öffentlichen Wasserversorgung und der Ergänzung des § 8 Abs. 1 Satz 2 KAG ohne Weiteres zu schließen ist, dass auch die Refinanzierung der dafür anfallenden Aufwendungen einheitlich erfolgt.
Gleichzeitig wird [...] klargestellt, dass die Löschwasservorhaltung in Wasserversorgungsanlagen nicht im Allgemeininteresse, sondern als Annex der Trink- und Brauchwasserversorgung grundstücksbezogen im Sinne einer gebühren- und beitragspflichtigen Leistung erfolgt.“



1. Änderung LWG

Öffentliche Wasserversorgung - leitungsgebundene Löschwasservorhaltung

§ 48 LWG - Neufassung Träger der Wasserversorgung

(1) Die öffentliche Wasserversorgung obliegt [...] als Pflichtaufgabe der Selbstverwaltung.

Die Pflichtaufgabe zur öffentlichen Wasserversorgung umfasst auch

1. die Herstellung und den Ausbau von Einrichtungen und Anlagen einschließlich deren Betrieb, die für eine Versorgung mit Trink- und Brauchwasser erforderlich sind, die den gesetzlichen Bestimmungen in Bezug auf Gesundheitsvorsorge und Hygiene entspricht, und
2. die mit diesen Einrichtungen und Anlagen verbundene Vorhaltung von Löschwasser für den Brandschutz nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik.

Bisher:

"Die Pflichtaufgabe zur öffentlichen Wasserversorgung umfasst auch die Errichtung der dafür erforderlichen Einrichtungen und Anlagen und deren Betrieb, so dass das Trink- und Brauchwasser den gesetzlichen Bestimmungen in Bezug auf Gesundheitsvorsorge und Hygiene entspricht, sowie die Vorhaltung von Löschwasser für den Brandschutz."

2. Änderung § 8 KAG



GStB

Gemeinde- und Städtebund
Rheinland-Pfalz

Zu den Kosten gehören ...

§ 8 KAG - Neufassung

Kostenrechnung für Benutzungsgebühren und wiederkehrende Beiträge

(1) ¹Die den Benutzungsgebühren und wiederkehrenden Beiträgen zugrunde liegenden Kosten sind nach den betriebswirtschaftlichen Grundsätzen für Kostenrechnungen zu ermitteln.

²Zu den Kosten gehört auch die Abwasserabgabe **sowie alle Aufwendungen, die den kreisfreien Städten, den verbandsfreien Gemeinden und den Verbandsgemeinden durch die Wahrnehmung ihrer Aufgabe nach § 48 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 Nr. 1 und 2 des Landeswassergesetzes entstehen.**

³Das veranschlagte Gebühren und Beitragsaufkommen darf [... Rest unverändert]

3. Änderung § 9 KAG



GStB

Gemeinde- und Städtebund
Rheinland-Pfalz

Einmalbeiträge

§ 9 KAG - Neufassung

Ermittlungsgrundsätze für einmalige Beiträge

(1) ¹Einmalige Beiträge sind [...] zu ermitteln.

²Zum Ausbau zählen [...] dienen.

³Zu den Investitionsaufwendungen gehören die gesamten Ausgaben und die bewerteten Eigenleistungen der kommunalen Gebietskörperschaft, die diese zur Herstellung oder zum Ausbau der Einrichtung oder Anlage aufwenden muss; zu den Investitionsaufwendungen gehören auch die anteiligen Aufwendungen für die Herstellung und den Ausbau der Einrichtungen und Anlagen für die Vorhaltung von Löschwasser nach § 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 des Landeswassergesetzes.

⁴Zu den Aufwendungen rechnen auch die Kosten, die Dritten [...] geschuldet werden.

4. Änderung § 3 LBKG



GStB

Gemeinde- und Städtebund
Rheinland-Pfalz

Einmalbeiträge

§ 3 LBKG - Neufassung

Aufgaben der Gemeinden im Brandschutz und in der allgemeinen Hilfe

(1) ¹Die Gemeinden haben zur Erfüllung ihrer Aufgaben [...]

1. eine [...] Feuerwehr aufzustellen und mit den erforderlichen baulichen Anlagen und Einrichtungen auszustatten,
[weiter Nr. 2 bis 5 ...]

²Die gemäß § 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 des Landeswassergesetzes bestimmten Einrichtungen und Anlagen sowie deren Betrieb sind Bestandteil der öffentlichen Wasserversorgung; sie sind deshalb nicht von Satz 1 Nr. 1 umfasst.

³Auf die Belange der Ortsgemeinden [...]